

Richtlinien über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter



Einwohnergemeinde Romoos

15. April 2025

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Grundsätze	3
	Art. 2 Zielsetzung	3
II.	BETREUUNGSGUTSCHEINE	3
	Art. 3 Vorgaben	3
	Art. 4 Anspruch auf Betreuungsgutscheine	3
	Art. 5 Voraussetzungen	4
	Art. 6 Antrag	4
	Art. 7 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	4
	Art. 8 Änderung der Verhältnisse	5
	Art. 9 Überweisung der Betreuungsgutscheine	5
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
	Art. 10 Inkrafttreten	5
	Anhang Tabelle 1: Tarifgrundlagen	6
	Anhang Tabelle 2: Arbeitspensum, Anspruch Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr	6

Der Gemeinderat Romoos erlässt folgende Richtlinien über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹ Der Gemeinderat Romoos bietet zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich Betreuungsgutscheine an.

² Zuständig für die Umsetzung der Betreuungsgutscheine ist das Sozialamt Romoos.

³ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausdrücklich nur für Eltern, Paare respektive Erziehungsberechtigte und für Betreuungseinrichtungen mit einer Zulassung gemäss Kinderbetreuung Luzern (www.kinderbetreuung.lu.ch).

Art. 2 Zielsetzung

Mit den Betreuungsgutscheinen sollen die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

Betreuungsgutscheine

Art. 3 Vorgaben

¹ Betreuungsgutscheine sind eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Betreuungseinrichtungen wie Kindertagesstätten.

² Die Erziehungsberechtigten können grundsätzlich frei wählen, in welcher zugelassenen und geprüften Betreuungseinrichtung sie ihr Kind betreuen lassen.

³ Wird das Betreuungsangebot von einer anderen Stelle subventioniert, können keine Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden.

⁴ Erfolgt die Betreuung der Kinder über die Tagesplatzvermittlung Region Entlebuch, können keine Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden. Die Gemeinde unterstützt die Tagesplatzvermittlung Region Entlebuch bereits mit finanziellen Beiträgen, damit die Tagesplatzvermittlung ihre Dienste zu gestaffelten und günstigen Tarifen anbieten kann.

Art. 4 Anspruch auf Betreuungsgutscheine

¹ Betreuungsgutscheine werden auf Gesuch hin an Erziehungsberechtigte von Kindern im Vorschulalter abgegeben.

² Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist abhängig vom Einkommen und Vermögen sowie vom Erwerbsspensum der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller.

³ Der Beitrag wird anhand der Tarifgrundlagen der Tabelle 1, im Anhang ermittelt.

Art. 5 Voraussetzungen

¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Wohnsitz (auch des Kindes) in der politischen Gemeinde Romoos.
- b. Erwerbsspendum bei Alleinerziehenden von mindestens 20 Stellenprozenten und bei Paaren (auch Lebensgemeinschaften) von mindestens 120 Stellenprozenten.
- c. Kinder ab dem 3. Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
- d. Keine anderweitige Subventionierung des beanspruchten Angebots durch ein Gemeinwesen.
- e. Der tarifbestimmte Betrag von CHF 92'000.00 darf nicht überschritten werden (siehe Anhang, Tabelle 1).

² Nach Absprache mit dem Sozialamt können Erziehungsberechtigte Betreuungsgutscheine bei einer berufsbezogenen Weiterbildung, bei gesundheitlicher und/oder psychischer Probleme gegen Vorweisen eines Arztzeugnisses geltend machen.

Art. 6 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen dem Sozialamt Romoos das vollständig ausgefüllte Formular „Antrag für Betreuungsgutscheine“ der Gemeinde Romoos ein. Dem Gesuch sind nebst einer Bestätigung der Betreuungseinrichtung und der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung auf Antrag des Sozialamtes Romoos weitere Unterlagen einzureichen.

² Mit dem unterzeichneten Antrag wird das Sozialamt Romoos ermächtigt, alle notwendigen Auskünfte zur Berechnung der Höhe der Betreuungsgutscheine einzuholen und falls notwendig, auch direkt bei anderen Behörden und Stellen weitere Unterlagen einfordern zu können.

Art. 7 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe des Betreuungsscheins richtet sich nach der Tabelle 1 im Anhang. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt.

² Als Grundlage für die Berechnung dient das steuerbare Einkommen (Ziff. 380 der Steuererklärung) zuzüglich:

- 5% des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser ist als Fr. 100'000.00. Die 5% werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von Fr. 100'000.00 übersteigt;
- Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassen- und Invalidenversicherungen und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- die Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt von selbstbewohnten Wohnliegenschaften, welchen den Pauschalabzug übersteigen.
- effektiv geleisteter Beitrag für freiwillige Unterstützung von Personen und Institutionen.

³ Der massgebende Ansatz wird aufgrund der jeweils neuesten Steuerveranlagung aller zum Haushalteinkommen beitragenden Personen festgelegt.

⁴ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁴ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

⁵ Der Anspruch auf die Anzahl Betreuungstage richtet sich grundsätzlich nach dem Betreuungspensum der Kinder, maximal aber nach dem Erwerbspensum und ist in der Tabelle 2 im Anhang ersichtlich. Die Gutschrift richtet sich nach dem Einkommen. Die Differenz zwischen der finanziellen Unterstützung und der Kosten der Betreuungseinrichtung muss selbst bezahlt werden. Mit welchem Betrag die Betreuung unterstützt wird, teilt das Sozialamt den Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nach Prüfung der Unterlagen mit.

Art. 8 Änderung der Verhältnisse

¹ Veränderungen des Einkommens oder des Erwerbspensums sowie des Betreuungsverhältnisses sind dem Sozialamt Romoos innert 5 Arbeitstagen durch die Antragsteller zu melden.

² Bei ungerechtfertigter Bereicherung von Betreuungsgutscheinen durch falsche Angaben oder durch Unterlassung der Meldepflicht fordert das Sozialamt Romoos die zu viel erhaltenen Beiträge innert 5 Jahren zurück.

Art. 9 Überweisung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel monatlich an die Bezugsberechtigten ausbezahlt.

² Als Voraussetzung für die monatliche Auszahlung muss dem Sozialamt eine Kopie der bezahlten Rechnung des Vormonates (Zahlungsnachweis) der Betreuungseinrichtung gestellt werden.

³ Gestützt auf eine besondere Vereinbarung zwischen dem Sozialamt Romoos und den Gesuchstellenden, kann die Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigt und verabschiedet an der Gemeinderatssitzung vom 15. April 2025

Gemeinderat Romoos

Der Präsident: Die Schreiberin:

Willi Pfulg

Marlis Roos

ANHANG

Tabelle 1: Tarifgrundlagen

Alle Beiträge in CHF Kindertagesstätten-Beiträge pro Tag

Massgebendes Einkommen	Max. Beitrag für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten	Max. Beitrag für Kinder ab 18 Monaten
0 – 20'000	115.00	90.00
20'001 – 24'000	112.00	87.00
24'001 – 28'000	110.00	85.00
28'001 – 32'000	105.00	82.00
32'001 – 36'000	100.00	78.00
36'001 – 40'000	95.00	74.00
40'001 – 44'000	90.00	70.00
44'001 – 48'000	85.00	65.00
48'001 – 52'000	80.00	60.00
52'001 – 56'000	70.00	50.00
56'001 – 60'000	60.00	40.00
60'001 – 64'000	50.00	30.00
64'001 – 68'000	40.00	20.00
68'001 – 72'000	30.00	10.00
72'001 – 76'000	15.00	8.00
76'001 – 80'000	15.00	8.00
80'001 – 84'000	10.00	6.00
84'001 – 88'000	10.00	6.00
88'001 – 92'000	10.00	6.00
Über 92'000	0	0

Tabelle 2: Arbeitspensum, Anspruch Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr

Arbeitspensum des gesamten Haushalts		Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr
Alleinerziehende	Paarhaushalte / feste Lebensgemeinschaften	
20%	120%	47
30%	130%	71
40%	140%	94
50%	150%	118
60%	160%	142
70%	170%	165
80%	180%	189
90%	190%	212
100%	200%	236